

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katherina Reiche, Dr. Maria Böhmer, Thomas Rachel, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Volker Kauder, Michael Kretschmer, Helmut Lamp, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegersbrunn), Bernward Müller (Gera), Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG)

A. Problem

Das Hochschulwesen in Deutschland ist seit geraumer Zeit im Wandel begriffen. In zunehmendem Maße spielen auch bei den Hochschulen Begriffe wie „Leistungsorientierung“, „Profilbildung“ und „Wettbewerb“ eine Rolle. Gemeinsames Ziel der Politik und der Hochschulen ist es, die deutschen Hochschulen weltweit konkurrenzfähig zu machen.

Auf Grund innovationshemmender Strukturen besteht die Gefahr, dass Deutschland den Anschluss verpasst. Das Korsett des Hochschulrahmengesetzes (HRG) muss deshalb deutlich gelockert und nicht, wie geschehen, noch stärker angezogen werden. Die Steigerung der Effizienz und die Profilierung unserer Hochschulen kann nur durch mehr Wettbewerb, mehr Freiheit und zusätzliche Leistungsanreize erreicht werden.

1. Durch eine Neufassung des § 27 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist die Gebührenfreiheit des Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und des Studiums in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, rahmenrechtlich verankert worden. Das im 6. HRGÄndG verankerte Verbot von Studiengebühren verstößt gegen die Aufgabenverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern. Nach dem Grundgesetz sind die Länder für Fragen der Finanzierung der Hochschulen und der Erhebung von Studiengebühren zuständig. Ob Studiengebühren eingeführt werden sollen, ist somit eine Entscheidung, die die Länder selbst zu treffen haben.
2. Ferner muss das ZVS-Auswahlverfahren neu geordnet werden, um einerseits das Auswahlrecht der Hochschulen zu stärken und andererseits den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu ermöglichen, die gewünschte Hochschule auszuwählen. Hierzu werden zwei Modelle vorgeschlagen, über deren Anwendung die Länder entscheiden sollen. Im ersten Modell können die Hochschulen vorab bis zu 50 Prozent der gesamten Studienplätze vergeben. Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergibt weitere 25 Prozent an die Abiturbesten entsprechend ihren Ortswünschen und die verbleibenden Plätze nach den Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Im zwei-

ten Modell vergibt die ZVS 25 Prozent an die Abiturbesten. Die Hochschulen vergeben 25 Prozent nach dem Grad der Eignung der Bewerber. Die verbleibenden Studienplätze vergibt die ZVS nach Durchschnittsnote und Wartezeit.

3. Seit dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften“ zu ermöglichen. Diese Regelung hat zu keinen Problemen im Hochschulbereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretung in den Ländern berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (6. HRGÄndG) durch die Bundesregierung, dass angeblich auf Grund tief greifender finanzieller und struktureller Veränderungen im Hochschulwesen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen lassen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften in Wahrheit nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung verfasster Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Es muss daher den Ländern überlassen bleiben, ob sie diese häufig für allgemeinpolitische Zwecke missbrauchte Teilkörperschaft einrichten oder nicht.

4. Das leistungsbezogene Dienstrecht sowie die Neuordnung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in dem 5. HRGÄndG waren ein im Grundsatz richtiger Beitrag des Bundes, die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre weiter zu verbessern. Diese Reform ist aber teilweise misslungen.

Die niedrigen Grundgehälter haben auf Spitzenwissenschaftler, die wir ja aus dem Ausland für unsere deutschen Hochschulen gewinnen wollen, eine eher abschreckende Wirkung. Nach voller Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten für leistungsbezogene Besoldung sollten die Länder anhand ihrer Erfahrungen Vorschläge für ggf. nötige Veränderungen machen.

5. Mit der Einführung der Juniorprofessur durch das 5. HRGÄndG bezweckt die Bundesregierung ferner, die Habilitation faktisch abzuschaffen. Das klassische Habilitationsverfahren soll nach dem Gesetzeswortlaut, nach seiner Begründung und nach den Verlautbarungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der Praxis möglichst nicht mehr vorkommen. Es wird als nicht mehr erforderlich betrachtet. Dagegen wollen einige Länder und große Teile der Wissenschaft, insbesondere die großen geisteswissenschaftlichen Disziplinen, die Juniorprofessur nur alternativ zur Habilitation als gleichwertigen Zugang zur Lebenszeitprofessur akzeptieren. Trotz massiven Widerstands in den Fächern gegen die Juniorprofessur besteht die Bundesregierung auf der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für den Zugang zum Beruf des Professors an einer Universität.

Die neue Personalstruktur des HRG muss laut Rechtslage in den Ländern erst bis zu Beginn des Jahres 2005 umgesetzt sein. Dies bedeutet, dass es derzeit nur in den wenigen Ländern Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geben kann, in denen das HRG in Landesrecht bereits umgesetzt werden konnte. In den meisten Ländern gibt es noch keine Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sondern nur Nachwuchswissenschaftlerinnen und

Nachwuchswissenschaftler, denen ggf. schon jetzt Gelegenheit gegeben wird, „wie (künftige) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ zu arbeiten. Wegen der von einigen Ländern erhobenen Verfassungsklage gegen das Gesetz sind die meisten Länder mit der Einführung zögerlich.

Trotz gravierender Umsetzungsprobleme, erlahmenden Interesses an der Ausschreibung der Stellen, festgestellten Fehlentwicklungen wie Wettbewerbsverzerrungen durch Bevorzugung von Hausberufungen und trotz anhängiger Verfassungsklage fördert die Bundesregierung gleichwohl die Juniorprofessur mit einem finanziell großzügig ausgestatteten Programm (über 180 Mio. Euro bis 2007). Für die Erstausrüstung jeder Juniorprofessur sind bis zu 60 000 Euro vorgesehen.

Im Interesse der jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, aber auch im Interesse der Hochschulen selbst ist es daher geboten, auch die Habilitation im Hinblick auf die unterschiedlichen Fächerkulturen wieder als eine mögliche Voraussetzung zur Berufung auf eine Professur zuzulassen.

6. Im Ergebnis der 5. Novellierung des Hochschulrahmengesetzes haben sich die rechtlichen Möglichkeiten, Nachwuchswissenschaftler im Rahmen von Drittmittelprojekten an der Hochschule zu beschäftigen, erheblich erschwert und beschränkt. Seit Inkrafttreten dieses HRGÄndG darf jeder Wissenschaftler nur noch ein Kontingent von maximal zwölf Jahren auf befristeten Stellen an der Hochschule verbringen: Sechs Jahre bis zur Promotion und maximal sechs Jahre danach. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Regelung oft eine bürokratische Behinderung der Forschung an Hochschulen zur Folge hat.

B. Lösung

- § 27 Abs. 4 des HRG „Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. In besonderen Fällen kann das Landesrecht Ausnahmen vorsehen.“ wird ersatzlos gestrichen.
- Um das Auswahlrecht der Hochschulen zu stärken und andererseits den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu ermöglichen, die gewünschte Hochschule auszuwählen muss die Hochschulzulassung neu geordnet werden. Den Ländern soll die Möglichkeit gegeben werden zwischen zwei Modellen für ein Zulassungsverfahren zu wählen:

Nach dem ersten Modell wird das Wahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise betont, indem das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe der Studienplätze im Übrigen vorangestellt ist und bis zur Hälfte der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben werden kann. Nach dem zweiten Modell wird das Wahlrecht der „abiturbesten“ Bewerberinnen und Bewerber besonders hervorgehoben, indem die Studienplätze in dieser Quote vorab vergeben werden können und die Quote „Abiturbeste“ und „Auswahlrecht der Hochschulen“ mit jeweils 25 Prozent gleich groß ist. Ziel ist es, die ZVS schnellstmöglich abzuschaffen.

- Um in der Zukunft wieder den Ländern die Entscheidung zu überlassen, ob sie Studierendenschaften an den Hochschulen einrichten oder nicht, soll im Wesentlichen der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der vor dem In-Kraft-Treten des 6. HRGÄndG bestand.
- Die Habilitation als bewährtes Verfahren der Qualifikation zum Hochschul-lehrer muss – neben der neuen Qualifikation der Juniorprofessur – erhalten bleiben. Das Recht der Universitäten zur Verleihung dieser Qualifikation ist

ebenso gesetzlich zu sichern wie der Erhalt einer hinreichenden Zahl solcher Mitarbeiterstellen, die das notwendige Maß an Freiraum zur Habilitation bieten. In Fächern, in denen die Habilitation für die Berufung weiterhin eine Rolle spielt, müssen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die grundsätzliche Möglichkeit zur Habilitation haben.

- Durch Einführung einer Öffnungsregelung bei der Befristung von Arbeitsverträgen an wissenschaftlichen Einrichtungen wird die sachfremde Einschränkung bei der Besetzung von Drittmittelstellen aufgehoben und eine effektive Bearbeitung von Drittmittelprojekten ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Allgemeines“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„ § 33 (weggefallen)“.
 2. § 27 Abs. 4 wird aufgehoben.
 3. In § 30 Abs. 3 wird Satz 3 aufgehoben.
 4. In § 31 Abs. 3 zweiter Halbsatz werden die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1“ sowie die Wörter „nach den Grundsätzen des Absatzes 2“ durch die Wörter „im Falle des § 32 Abs. 3 Nr. 2 vor allem nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium und im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen“ ersetzt.
 5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeines“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben:
 1. bis zur Hälfte der Studienplätze an jeder Hochschule von der Hochschule selbst nach dem Grad der Eignung für das gewählte Studium. Das Landesrecht regelt jeweils die Höhe dieser Quote, die Auswahlkriterien im Einzelnen und das Verfahren. Das Landesrecht bestimmt jeweils auch, ob die Studienplätze aus dieser Quote vor oder nach den Studienplätzen aus der Quote nach Nummer 2 vergeben werden. Die Zahl der Hochschulen, bei denen eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Vergabeverfahren an diesem Verfahren teilnehmen darf, kann beschränkt werden;
 2. ein Viertel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
 3. im Übrigen durch die Zentralstelle
 - a) nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Nummer 2 Satz 2 bis 6 ist anzuwenden;
 - b) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.
6. § 33 wird aufgehoben.
 7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)“ durch die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118),“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)“ ersetzt sowie nach der Angabe „eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600)“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „und § 33“ gestrichen.
8. § 35 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.“
9. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Studierendenschaft

(1) Das Landesrecht kann vorsehen, dass an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen Studierendenschaften gebildet werden.

(2) Wird eine Studierendenschaft gebildet, so verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.

(3) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(4) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.“

10. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a können durch eine Habilitation nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Rahmen des Berufungsverfahrens bewertet.“

11. § 57b wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, mit dem in § 57a Abs. 1 Satz 1 genannten Personal befristete Arbeitsverträge im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter auch nach Ausschöpfung der in Absatz 1 geregelten zulässigen Befristungsdauer abzuschließen. Ein sachlicher Grund, der die Befristung der Arbeitsverträge der Drittmittelbediensteten rechtfertigt, liegt vor, wenn die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung entsprechend beschäftigt werden. Die Absätze 3 und 4 finden auf die befristeten Arbeitsverträge der Drittmittelbediensteten entsprechende Anwendung. Die Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages im Rahmen eines mit Mitteln Dritter durchgeführten Forschungsprojektes darf jeweils die Dauer von drei Jahren und bei demselben Arbeitgeber von höchstens neun Jahren nicht überschreiten.“

12. § 72 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit der Maßgabe zu erlassen, dass Artikel 44 Abs. 2 in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) gilt.“

13. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2004/2005, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, der §§ 34 und des 35 anzuwenden.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

- d) In dem neuen Satz 5 wird das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „30. April 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a GG i. V. m. Artikel 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studierenden. Selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ zu subsumieren wäre, lägen die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Viele Universitäten erproben bereits neue Wege. Leistungs- und belastungsbezogene Methoden der Hochschulbewirtschaftung (akademisches Controlling) sowie kaufmännisches Rechnungswesen werden eingeführt, Universitätsgesellschaften zum Zwecke des Fundraising gegründet, Alumni-Netzwerke entstehen, internationale Lehrangebote erhöhen die Attraktivität des Hochschulstandortes. Hochschulen beginnen unternehmerisch tätig zu werden. Diese Aufbruchstimmung muss die Politik nutzen.

Die Neuordnung der Hochschulzulassung verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

- Einerseits soll das Auswahlrecht der Hochschulen gestärkt werden,
- andererseits soll den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, die gewünschte Hochschule auszuwählen.

Die für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass nach dem ersten Modell das Wahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise betont wird, indem das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe der Studienplätze im Übrigen vorangestellt ist und bis zur Hälfte der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben werden kann. Nach dem zweiten Modell wird das Wahlrecht der „abiturbesten“ Bewerberinnen und Bewerber besonders hervorgehoben, indem die Studienplätze in dieser Quote vorab vergeben werden können und die Quote „Abiturbeste“ und „Auswahlrecht der Hochschulen“ mit jeweils 25 Prozent gleich groß ist.

Die Länder entscheiden, welches Modell in dem jeweiligen Land angewendet wird.

B. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

1. Die Änderungen in der Inhaltsübersicht folgen aus den Änderungen in Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6.
2. Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums (§ 27 Abs. 4 6. HRGÄndG) über-

schreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG i. V. m. Artikel 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studierenden. Selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ zu subsumieren wäre, lägen die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

3. Die Anforderungen an den Kapazitätsbericht werden im Hinblick darauf reduziert, dass Hochschulen mit einem Globalhaushalt nicht mehr über einen Stellenplan verfügen.
4. Die Verteilung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber kann im neuen Auswahlverfahren nicht umstandslos an die Regeln des Verteilungsverfahrens (§ 31 Abs. 2) anknüpfen. Für die Abiturbestenquote kommt als primäres Verteilungskriterium nach der Ortspräferenz nur der Grad der Qualifikation in Betracht, während bei der das Vergabeverfahren abschließenden zentralen Vergabe der Studienplätze nach § 32 Abs. 2 und 3 Nr. 3 sozialen Aspekten eine stärkere Bedeutung zukommt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
5. a) Da die Verfahrensart des Besonderen Auswahlverfahrens entfällt, erhält das bisherige Allgemeine Auswahlverfahren die Bezeichnung „Auswahlverfahren“.
b) Der neu formulierte § 32 Abs. 3 enthält die Kernpunkte des neuen Auswahlverfahrens. Absatz 3 Nr. 1 schafft den Rahmen für die – inhaltlich von den Ländern zu regelnden – Auswahlverfahren der einzelnen Hochschulen. Diese Quote ist sowohl im Umfang („bis zur Hälfte“) als auch in der Frage der Reihenfolge der Vergabe im Verhältnis zur Abiturbestenquote (Absatz 3 Nr. 2) variabel, so dass jedes Land für den Bereich seiner Hochschulen die Möglichkeit hat, sich für ein Modell mit einem Umfang der Quote von „bis zu 50 vom Hundert“, verbunden mit der Vergabe dieser Quote vor der Abiturbestenquote, oder für ein Modell mit einem Umfang der Quote von „25 vom Hundert“, verbunden mit der Vergabe dieser Quote nach der Abiturbestenquote, zu entscheiden. Damit die Belastung für die Hochschulen begrenzt ist, kann nach Satz 4 die Zahl der Hochschulen, bei denen eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Vergabeverfahren am örtlichen Auswahlverfahren teilnehmen darf, beschränkt werden. Absatz 3 Nr. 2 regelt die Vergabe der Studienplätze an die Abiturbesten. Das Neue an dieser Quote gegen-

über der herkömmlichen Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ist der Umstand, dass diese Quote je Studienort gebildet wird. Nach der zentralen Auswahl anhand des Kriteriums „Grad der Qualifikation“ einschließlich der Bildung von Landesquoten werden die Ausgewählten nach ihren Ortswünschen (und bei gleicher Ortspräferenz wiederum primär nach Leistung, s. Nummer 3 Buchstabe b) auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Hochschulen verteilt, so dass diese Quote den besten Abiturientinnen und Abiturienten die Möglichkeit eröffnet, sich ihre Wunschhochschule auszusuchen. Absatz 3 Nr. 3 regelt die herkömmlichen Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (Buchstabe a) und nach Wartezeit (Buchstabe b), deren zentrale Vergabe (zusammen mit den zentral zu bildenden Vorabquoten nach Absatz 2) sich an die Vergabe in den Hochschulverfahren und in der Abiturbestenquote anschließt. Dabei sind die Detailregelungen zur Ausgestaltung des Kriteriums der Wartezeit mit dem Ziel der Deregulierung des Hochschulrahmengesetzes und Regelung im künftigen Staatsvertrag reduziert worden. Abweichend von der bisherigen Regelung ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation höher sein muss als die Wartezeitquote. Dies beruht zum einen darauf, dass diesen Quoten nunmehr die Abiturbestenquote vorgelagert ist, die eine spezielle Variante der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation darstellt; zum anderen ermöglicht diese Gestaltung die flexible Anpassung der Höhe der Wartezeitquote an die Erfordernisse des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes.

- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
6. Die Verfahrensart des Besonderen Auswahlverfahrens ist für Studiengänge mit einem besonders hohen Bewerberüberhang vorgesehen, der sich in „unvertretbar hohen Anforderungen bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation“ zeigt und die Chancengerechtigkeit gefährdet, wenn die Bewerberauswahl sich ganz überwiegend auf die Kriterien Durchschnittsnote und Wartezeit stützt. Die Sicherung einer Zulassungschance für jeden Studienberechtigten soll im Besonderen Auswahlverfahren durch eine Diversifizierung der Auswahlkriterien, insbesondere durch die Einführung eines zentralen Feststellungsverfahrens (Test), erreicht werden. Das Ziel der Chancengerechtigkeit wird im neuen Auswahlverfahren nach § 32 Abs. 3 jedoch bereits durch die besondere Bedeutung des dezentralisierten Auswahlverfahrens der Hochschulen und die dadurch zu erwartende Vielfalt von Auswahlkriterien und -verfahren erreicht, so dass das Besondere Auswahlverfahren obsolet wird und entfallen kann.
7. Durch die Änderungen in Buchstabe a werden die Gesetzeszitate aktualisiert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.
8. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
9. Der neu gefasste § 41 entspricht im Wesentlichen der Fassung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976. Damit wird den Ländern die Bildung von Studie-

rendenschaften ermöglicht. In der Vergangenheit hatte diese Regelung zu keinen Problemen im Hochschul-

bereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretung berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise. Außerdem widerspricht eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung von Studierendenschaften in allen Länder überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

10. Durch die Fassung des § 44 Abs. 2 Satz 3 des 5. HRG-ÄndG werden die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen weitestgehend entwertet. Die Bestimmung, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, ist angesichts des Regelungszusammenhangs mit den Einstellungs Voraussetzungen für Professoren als grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigung von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Berufungsverfahrens zu verstehen.

Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) unvereinbar.

Der Weg über ein Habilitationsverfahren darf nicht durch ein verstecktes Verbot der Habilitation gegenüber den sonstigen alternativen Wegen der Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur diskriminiert werden. Auch wenn sich die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur reduziert, muss die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung unter Berücksichtigung der Kultur der einzelnen Fächer und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität der deutschen Universitäten rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 44 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet werden.

11. Die Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten hat sich als ein wichtiges Instrument der Forschungsförderung bewährt. Die flexible Nutzung solcher außerhalb regulärer Etats finanzierten Projekte setzt auch Möglichkeiten für einen befristeten Einsatz qualifizierten Personals voraus.

Durch die 5. Novellierung des HRG haben sich die rechtlichen Möglichkeiten, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen von Drittmittelaufgaben zu beschäftigen, erheblich ver-

schlechtern. So konnte nach früherer Rechtslage (4. HRGÄndG) der wissenschaftliche Nachwuchs in verschiedenen Personalkategorien (wissenschaftlicher Mitarbeiter, Assistent und Oberassistent) beschäftigt werden. Bei Hochschulwechsel war darüber hinaus eine befristete Anstellung auf der Grundlage von zur Verfügung stehenden Drittmitteln möglich.

Mit der 5. Novellierung des HRG im Jahre 2002 sind die Personalkategorien Assistent und Oberassistent weggefallen, die Anstellungsmöglichkeiten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind dahin gehend eingeschränkt, dass mit nicht promoviertem Personal befristete Arbeitsverhältnisse als wissenschaftliche Mitarbeiter für maximal sechs Jahre abgeschlossen werden können. Nach der Promotion ist eine Befristung bis zu sechs Jahren möglich. Da alle Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen sind, die an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung geleistet werden, werden zahlreiche qualifizierte Wissenschaftler wegen Überschreitung der Zwölfjahres-Höchstdauer von der Mitarbeit an befristeten Drittmittelprojekten faktisch ausgeschlossen bzw. auf die sehr viel engeren Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verwiesen.

Eine solche bürokratische Einstellungsvorgabe erschwert die Forschungsorganisation, konterkariert die Ziele der Forschungsförderung und beschränkt die Entwicklungsmöglichkeiten vieler Wissenschaftler.

Eine gesetzliche Flexibilisierung wie in der vorgeschlagenen Ergänzungsregelung vorgesehen, wäre geeignet, die beschriebenen Probleme zu lösen.

12. Aufgrund der Neufassung des § 44 Abs. 2, durch die das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 entfällt und die bisherige Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 3 aufgehoben wird, bedarf die Übergangsregelung in § 72 Abs. 1 Satz 7 einer entsprechenden Anpassung.
13. a) Das Ziel, das neue Vergabeverfahren erstmals bereits zum Wintersemester 2004/2005 durchzuführen, kann – in Anbetracht des Zeitraums, der für Abschluss und Ratifizierung eines neuen Staatsvertrags veranschlagt werden muss – nur durch eine Übergangsregelung erreicht werden. Der neue Satz 2 bewirkt, dass für einen begrenzten Zeitraum (s. den neuen Satz 5) die Regelungen des zurzeit geltenden Staatsvertrags durch das Hochschulrahmengesetz in der durch dieses Änderungsgesetz erlangten Fassung modifiziert werden.
 - b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
 - c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
 - d) Spätestens zum Wintersemester 2006/2007 ist die Übergangsregelung des Satzes 2 durch einen neuen Staatsvertrag zu ersetzen. Dieser muss spätestens am 1. Mai 2006 in Kraft treten, damit das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 auf seiner Grundlage durchgeführt werden kann.

